

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 24.02.2022

nachrichtlich
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Antrag der Abgeordneten Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- Fälschung von Gesundheitszeugnissen im Zusammenhang mit der Coronapandemie
- Drucksache 17/1775

Ihr Schreiben vom 3. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie viele gefälschte Impfpässe bzw. -zertifikate, Genesenennachweise und Masken- oder Impfunfähigkeitsbescheinigungen jeweils ihrer Kenntnis nach im Jahr 2021 sowie im Januar 2022 (im folgenden „Berichtszeitraum“) erstellt bzw. in Umlauf gebracht wurden (aufgeschlüsselt nach Monaten);*
3. *wie viele Fälle gefälschter PCR-Testergebnisse ihr im Berichtszeitraum bekannt sind;*
4. *wie viele Ermittlungsverfahren wegen gefälschter Gesundheitszeugnisse im Zusammenhang mit Corona derzeit anhängig sind;*
9. *ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, inwiefern eine Veränderung bei der Anzahl der Fälschungen von Gesundheitszeugnissen zu bemerken ist, seitdem die entsprechenden Neuregelungen der Straftatbestände durch das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ im November 2021 erfolgte;*

Zu 1., 3., 4. und 9.:

Die Ziffern 1., 3., 4. und 9. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Grundsätzlich stellen das Herstellen sowie der Gebrauch gefälschter Impfpässe eine Straftat dar. Hierbei kommen primär Urkundenfälschungsdelikte, wie beispielsweise die Fälschung von Gesundheitszeugnissen oder die Ausstellung sowie der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse, in Betracht. Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Eine quantitative Erfassung der bei einer entsprechenden Straftat festgestellten Tatmittel im Sinne der Ziffern 1. und 3. erfolgt in der PKS nach diesen bundeseinheitlichen Richtlinien nicht.

Durch eine Sonderauswertung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) wurden für das Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem Phänomen gefälschte

Impfnachweise Straftaten im niedrigen vierstelligen Bereich bekannt. Hieraus ist jedoch ebenfalls kein Rückschluss auf die Anzahl hergestellter oder verkaufter gefälschter Dokumente möglich.

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 24. November 2021 durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) die relevanten Strafvorschriften der Paragraphen 275, 277 bis 279 und 281 Strafgesetzbuch angepasst. Mit den gesetzlichen Änderungen wurde die Ahndung sämtlichen strafwürdigen Verhaltens im Bereich der Fälschung von Impfausweisen sichergestellt. Ferner können auch Ärztinnen und Ärzte belangt werden, die falsche Eintragungen in Impfausweisen oder anderen medizinischen Nachweisen vornehmen. Zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung können noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

- 2. welche allgemeinen Erkenntnisse ihr über das missbräuchliche Herstellen und Verwenden dieser Nachweise vorliegen;*

Zu 2.:

Nach den polizeilichen Erkenntnissen werden gefälschte Impfpässe für gewöhnlich im Internet, dem Darknet oder über Social-Media-Plattformen zum Kauf angeboten. In der Regel weisen sie ein oder zwei Aufkleber mit der Bezeichnung des Impfstoffs sowie eine Chargennummer auf. Darüber hinaus ist der (gefälschte oder entwendete) Stempel eines Impfzentrums oder einer Arztpraxis enthalten, einschließlich der gefälschten Unterschrift eines vermeintlichen Arztes. Die gelben Impfbücher können frei erworben werden und weisen keine Sicherheitsmerkmale auf.

- 5. wie viele Ab- und Verurteilungen im Zusammenhang mit der Fälschung von Gesundheitszeugnissen und ihrer Vorlage im Berichtszeitraum (aufgeschlüsselt nach Monaten) erfolgten (insbesondere im Hinblick auf Delikte nach §§ 267, 277 bis 279 Strafgesetzbuch [StGB]);*

Zu 5.:

Hierzu kann aktuell keine Aussage getroffen werden, da die Strafverfolgungsstatistik für den Berichtszeitraum noch nicht vorliegt.

- 6.** *welche Erkenntnisse ihr über die Täter und die Organisation der Fälschungen vorliegen (bitte mit Angabe, inwiefern es sich um Einzeltäter oder organisiertes Vorgehen handelt, Alter, Geschlecht, Motivation, Berufsgruppe);*

Zu 6.:

Aktuell liegen keine Hinweise auf Strukturen der Organisierten Kriminalität im Zusammenhang mit der Fälschung und Verwendung gefälschter Impfnachweise vor. Der weit überwiegende Teil der Anbieter ist im Internet aktiv. Häufungen werden hier im Bereich der Social Media App Telegram registriert. Dort werden entsprechende Fälschungen auf den unterschiedlichsten Kanälen angeboten.

- 7.** *welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. ergreifen wird, um die Urkundenfälschungsdelikte im Zusammenhang mit Nachweisen nach der Corona-Verordnung effektiv zu bekämpfen und einzudämmen;*

Zu 7.:

Die Polizei begegnet diesem Kriminalitätsphänomen mit repressiven und präventiven Maßnahmen. Die einschlägigen Fälschungsdelikte werden bei den Fachdienststellen für Fälschungskriminalität der regionalen Polizeipräsidien bearbeitet. Teilweise wurden bei den regionalen Polizeipräsidien spezielle Ermittlungseinheiten gebildet. In Fällen herausragender Bedeutung werden die Ermittlungen durch das LKA BW übernommen. Beim LKA BW wurde ebenfalls eine entsprechende Ermittlungsgruppe eingesetzt.

Die spezifischen Präventionsmaßnahmen der Polizei Baden-Württemberg zielen sowohl auf den Schutz persönlicher Daten, insbesondere in den sozialen Netzwerken,

als auch auf die Strafbarkeit der Herstellung und des Gebrauchs gefälschter Impfausweise ab. In einer gezielten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Präventionsbotschaften insbesondere über die sozialen Netzwerke weiterverbreitet.

Ende 2021 klärten das LKA BW und der Landesapothekerverband Baden-Württemberg (LAV) zudem in einer gemeinsamen Presseerklärung über solche Straftaten auf. Ein in diesem Zuge erstelltes Plakat weist auf die Strafbarkeit des Gebrauchs gefälschter Impfausweise hin und macht deutlich, dass die Mitarbeitenden der Apotheken in entsprechenden Fällen konsequent Anzeige erstatten. Das Plakat wurde allen Mitgliedsapotheken des LAV kostenfrei zur Verfügung gestellt und steht zum Download unter www.polizei-bw.de/praevention bereit. Ferner wurde den Apothekern durch das LKA BW eine Checkliste zum Erkennen von ge- oder verfälschten Impfnachweisen an die Hand gegeben.

- 8.** *wie sie die verantwortlichen Stellen dabei unterstützt, die durch die Corona-VO vorgegebenen Kontrollen rechtssicher durchzuführen und Fälschungen erkennen zu können;*

Zu 8.:

Bezüglich der durchgeführten Kontrollen und deren jeweilige Schwerpunkte kann grundsätzlich auf die Stellungnahme zu dem Antrag 17/1406 verwiesen werden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die entsprechenden Kontrollen unter anderem durch die Versendung von Durchführungshinweisen an die zuständigen Behörden begleitet. Neben der Unterstützung von Schwerpunktaktionen zur Überwachung der Einhaltung der CoronaVO hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zusätzlich eine Clearingstelle eingerichtet. An diese können sich die zuständigen Behörden beim Verdacht auf einen gefälschten Impfnachweis wenden, sofern die Impfung in einer durch das Land finanzierten Einrichtung durchgeführt wurde. In diesem Fall kann dort überprüft werden, ob die fragliche Chargennummer überhaupt verimpft wurde, bzw. ob die Person am behaupteten Tag in der jeweiligen Einrichtung geimpft wurde.

Seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen werden die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg über die jeweils geltende Rechtslage umfassend und zeitnah informiert. Hierzu gehören beispielsweise

auch vertiefende Hinweise für die Umsetzung polizeilicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Darüber hinaus steht das Landespolizeipräsidium den Dienststellen und Einrichtungen für Rückfragen zu den Corona-Verordnungen mit landesweiter Bedeutung beratend zur Verfügung. Zudem unterstützt das LKA BW die regionalen Polizeidienststellen im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion bei allen erforderlichen Ermittlungshandlungen. Unter anderem wurde zu diesem Zweck bereits im Mai 2021 eine umfangreiche, spezifische Handlungsanleitung mit detaillierten methodischen Darstellungen zum Erkennen von Fälschungen bei Impfnachweisen und erforderlichen Folgemaßnahmen erarbeitet. Diese Handlungsanleitung steht allen Dienststellen im Land in digitaler Form zur Verfügung und wird fortlaufend fortgeschrieben und angepasst.

10. *ob und in wie vielen Fällen Strafanzeige gegen Apotheker, die die Vorlage gefälschter Gesundheitszeugnisse gemeldet haben, wegen einer angeblichen Schweigepflichtverletzung erstattet wurde;*

11. *in wie vielen dieser unter Ziffer 10 dargestellten Fälle Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie diese jeweils abgeschlossen wurden (bitte auch unter Angabe, ob es dabei zu Verurteilungen kam);*

Zu 10. und 11.:

Von den Staatsanwaltschaften im Land wurden in keinem Fall Ermittlungen wegen eines Verstoßes gegen § 203 des Strafgesetzbuches gegen Apotheker eingeleitet. Vereinzelt wurde von Strafanzeigen gegen Apothekerinnen und Apotheker berichtet, denen jedoch allesamt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung keine Folge gegeben wurde. In zwei Fällen sind hiergegen Beschwerden eingelegt worden, über die noch nicht entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen